

Arbeitslosengeld nach Zwischenbeschäftigung

Bestandsschutz

Viele Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen, befürchten eine Verringerung ihrer Leistung, wenn sie z.B. nach der Aufnahme einer längeren, schlechter als früher bezahlten Beschäftigung wieder arbeitslos werden.

Diese Befürchtung ist jedoch in vielen Fällen unbegründet.

1. Wird eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer weniger als 12 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen, ist in der Regel kein neuer Anspruch entstanden und der alte Leistungsbezug von Arbeitslosengeld lebt in gleicher Höhe wieder auf.

(Anmerkung: Damit ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht, müssen i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mindestens 360 Tage versicherungspflichtiger Zeiten zurückgelegt worden sein.)

2. Wird eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer mindestens 12 Monate, aber weniger als 24 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen, ist zwar ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden. An dieser Stelle greift jedoch ein „Bestandsschutz“, der gewährleistet, dass bei dem neu erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens nach dem Bemessungsentgelt berechnet wird, das dem alten Leistungsbezug zugrunde lag.

Anders ausgedrückt: Durch die Aufnahme einer weniger als zwei Jahre dauernden versicherungspflichtigen Beschäftigung kann man die Höhe seines Leistungsanspruchs zwar verbessern, aber nicht verschlechtern - egal wie wenig man verdient hat (siehe Beispiel).

Erst wenn eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer mindestens 24 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen wird, besteht die Möglichkeit einer Verschlechterung. In diesem Fall wird

nämlich in der Regel der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt.

Beispiel für den Bestandsschutz:

Herr Zuversicht, 47 Jahre alt, ist seit 01.01.2016 arbeitslos und erhält ein relativ hohes Arbeitslosengeld, weil er zuletzt 3.000 € brutto verdient hat. Als Verheirateter mit Steuerklasse III und einem Kind erhält er monatlich im Durchschnitt etwa 1.380 € Arbeitslosengeld.

Um der Arbeitslosigkeit zu entfliehen, nimmt er am 01.10.2016 eine zwar ganz interessante, aber mit 2.500 € brutto relativ schlecht bezahlte und zudem noch auf 15 Monate befristete Arbeit auf. Falls Herr Zuversicht nun zum 01.01.2018 wieder arbeitslos wird, bekommt er aber weiterhin sein Arbeitslosengeld auf der Grundlage seines alten Bruttoeinkommens. Hier kommt der Bestandsschutz zum Tragen, weil Herr Zuversicht innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen hat.

Möglicherweise haben sich aber für ihn in den 15 Monaten seiner Beschäftigung weitere Perspektiven ergeben (z.B. Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages oder eine währenddessen gestartete Bewerbung aus der Tätigkeit war erfolgreich o.ä.), so dass er nicht mehr auf das Arbeitslosengeld angewiesen ist.

(Stand: 01.01.2017)

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf